

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. gibt sich gemäß § 3 Absatz 4 letzter Satz der Verbandssatzung i. d. F. vom 27. Mai 1993 folgende

EHRENORDNUNG

1. Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V. ehrt Mitglieder oder Personen, die ihm zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft einer kommunalen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts angehören (Zugehörigkeit)
 - 1.1 für mehrjährige aktive Mitwirkung in der Verbandsarbeit mit den Ehrennadeln in Silber und Gold,
 - 1.2 aus besonderem Anlass in Anerkennung herausragender Leistungen und Verdienste für den Fachverband mit der Verleihung eines Ehrenbriefes,
 - 1.3 für außergewöhnlich hervorzuhebende Verdienste in der Verbandsarbeit mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

2. Die **Ehrennadel in Silber** kann verliehen werden für

- 2.1 mindestens vierjährige aktive Mitwirkung in einem Verbandsgremium des Gesamtverbandes oder eines Landesverbandes,
- 2.2 eine mindestens achtjährige aktive Mitwirkung in einem Vorstand der Bezirks- oder Kreisverbände bzw. der Arbeitsgemeinschaften.

Die Ehrennadeln werden für den Gesamtverband durch Beschluss des Bundesvorstandes, im übrigen durch Beschluss der Landesvorstände mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen.

3. Die **Ehrennadel in Gold** kann verliehen werden für

- 3.1 mindestens achtjährige aktive Mitwirkung in einem Verbandsgremium des Gesamtverbandes oder eines Landesverbandes,
- 3.2 eine mindestens zwölfjährige aktive Mitwirkung in einem Vorstand der Bezirks- oder Kreisverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften.

Die Ehrennadeln werden für den Gesamtverband durch Beschluss des Bundesvorstandes, im übrigen durch Beschluss der Landesvorstände mit Aushändigung einer Ehrenurkunde verliehen.

4. Der **Ehrenbrief** kann verliehen werden in Anerkennung persönlicher Leistungen und Verdienste für den Verband, die sich aus der allgemeinen Verbandsarbeit besonders hervorheben.

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet für den Gesamtverband der Verbandsausschuss, für die Landesverbände deren Mitgliederversammlungen. Der Ehrenbrief wird vom Bundesvorstand bzw. von den Landesvorständen unterzeichnet und dem/der Empfänger(in) überreicht.

5. Die **Ehrenmitgliedschaft** kann verliehen werden für außergewöhnlich hervorragende Leistungen und Verdienste in der Verbandsarbeit des Gesamtverbandes mit dem Ausscheiden aus der aktiven Verbandsarbeit. Sie kann satzungsgemäß nur vom Gesamtverband (nicht von den Landesverbänden) verliehen werden.

An diese höchste Verbandsehrung sind strenge Maßstäbe zu knüpfen, damit diese Auszeichnung nur Personen zuteil wird, deren Leistungen und Verdienste in ihrer Bedeutung und Auswirkung für den Verband ganz besonders herauszustellen und zu würdigen sind.

Wird die Ehrenmitgliedschaft dem/der Bundesvorsitzenden verliehen, kann damit die Ernennung zum/zur "Bundesehrvorsitzenden" verbunden werden, wenn der/die Amtsinhaber(in) diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre wahrgenommen hat.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Verbandsausschusses die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes. Es wird eine Ehrenurkunde verliehen, die vom Bundesvorstand zu unterzeichnen und an den/die Empfänger(in) zu überreichen ist.

6. **Besondere Ehrungen**

Die Landesverbände können ihre(n) Landesvorsitzende(n) mit Ausscheiden aus diesem Amt durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung zum(r) "Landesehrevorsitzenden" ernennen, wenn sie diese Verbandsfunktion mindestens zwölf Jahre ausgeübt haben. Eine Ehrenmitgliedschaft im Gesamtverband ist damit nicht verbunden.

7. **Antragsberechtigung zur Verleihung der Ehrungen**

Zur Verleihung der Ehrungen sind antragsberechtigt

- 7.1 für Ehrungen im Gesamtverband die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Verbandsausschusses und der Bundesfachausschüsse,
- 7.2 für Ehrungen in den Landesverbänden die Mitglieder der Landesvorstände und der Vorstände der Bezirks- oder Kreisverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften.

Die Anträge zu den Ziffern 4-6 sind jeweils schriftlich mit ausführlicher Begründung der beantragten Ehrungen an den Bundesvorstand bzw. die Landesvorstände zu richten.

8. **Ausführung der Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Ehrenbriefe**

8.1 Ehrennadeln mit Ehrenurkunden

Die Ehrennadeln mit den dazugehörigen Ehrenurkunden werden verbandseinheitlich nach den Vorgaben des Verbandsausschusses in Form und Inhalt gestaltet, vom Gesamtverband beschafft und den Landesverbänden zur Verfügung gestellt.

8.2 Ehrenbriefe

Die Ehrenbriefe werden auf den Einzelfall bezogen vom Bundesvorstand bzw. den Landesvorständen in Form und Inhalt besonders gestaltet und textlich abgefasst.

8.3 Ehrenurkunden bei Ehrenmitgliedschaften

Die Urkunden zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss auf den Einzelfall bezogen in Form und Inhalt vom Bundesvorstand besonders gestaltet und textlich abgefasst.

- 9. Alle Ehrungen sollen möglichst bei Verbandsveranstaltungen in angemessenem feierlichen Rahmen von dem/der Bundesvorsitzenden bzw. dem/der Landesvorsitzenden vorgenommen werden.

10. **Schlussbestimmung**

Diese Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter e.V. am 27. Mai 1993 in Kiel beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 24. Mai 1974.